

I 63-303.61 -85-29

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
 Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

85-29 Valentin

Datum der Ausgabe:

4. Februar 1985

Betroffene Motorsegler:

Geräte-Nr. 818

Taifun 17E

alle Werknummern bis 1032.

Betrifft:

1. Höhenruderstoßstange
2. Höhenleitwerksbefestigung
3. Knickstreben Hauptfahrwerk und Bugfahrwerk
4. Verdrehsicherung hinteres Hauptfahrwerkslager
5. Startertaste
6. Brandhahnzug

Anlaß/Grund:

zu 1.

Die Höhenruderstoßstange ist aus fertigungstechnischen Gründen hinter dem Gepäckraum geteilt. Diese Stoßstangenverbindung kann sich lockern.

zu 2.:

Die Verdrehsicherung der Gewindebuchse im Höhenleitwerksholm, die der Leitwerksbefestigung auf der Seitenflosse dienen, ist langfristig unzureichend.

zu 3.:

Um die Löchleibungsspannung in den Augen der unteren Knickstrebenschenkel zu reduzieren, wird die Materialstärke erhöht.

zu 4.:

Die Verdrehsicherung der hinteren Hauptfahrwerkslager kann sich lockern. Damit entsteht ein Spiel der Hauptfahrwerke in Richtung der Schwenkachse (=Flugrichtung). Dieses Spiel kann nach Entlasten des entsprechenden Hauptfahrwerks festgestellt werden.

zu 5.:

Die eingebaute Startertaste wird aus Sicherheitsgründen ausgetauscht.

zu 6.:

Es besteht die Möglichkeit, daß der Brandhahnzug beim Wiederöffnen des Brandhahnes, d.h. beim Drücken, ausknickt und seine Funktionstüchtigkeit verliert.

Maßnahmen und Fristen:

Vor dem nächsten Flug nach Bekanntgabe dieser LTA sind die Maßnahmen gemäß den Angaben Ziffer 1a, 2a, 3a, 4a und 6a der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Werden keine Mängel festgestellt, sind bis zum 30. April 1985 die Maßnahmen gemäß den Angaben Ziffer 1b, 2b, 3b, 4b, 5b und 6b der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Valentin Flugzeugbau GmbH Technische Mitteilung 3/818 vom 10. Januar 1985.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.